

**349. Wasserrechtliches Kolloquium**  
**des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft**  
**an der Universität Bonn**

**"Rechtstaatliche Defizite der wasserwirtschaftlichen Planung"**

Referent: Rechtsanwalt Dr. Fritz von Hammerstein, Hamburg

am 27. April 2018 um 14:00 Uhr

im Bonner Universitätsclub, Curtius Raum, Konviktstraße 9, 53113 Bonn

Spätestens das EuGH-Urteil zur Weservertiefung hat deutlich gemacht, dass die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und damit auch die wasserwirtschaftliche Planung nicht im behördlichen Innenraum verbleiben, sondern unmittelbar rechtlich auf die Zulassung von Gewässerbenutzungen und anderen Vorhaben mit wasserwirtschaftlicher Relevanz durchschlagen. Bedenkt man die erheblichen Auswirkungen der Bewirtschaftungsplanung auf die Gewässernutzer, so erweist sich, dass deren juristische Implikationen bisher eher im Schatten der wasserrechtlichen Diskussion geblieben sind.

Umstritten ist bereits, welchen Rechtscharakter die Festlegungen in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen haben. Das WHG äußert sich dazu nicht. Die außenwirksamen Festlegungen dürften materiellrechtlich den Charakter von Rechtsverordnungen haben. Es fehlt ihnen aber an einer den Anforderungen des Art. 80 GG genügenden Verordnungsermächtigung. Offen ist zudem, wer eigentlich der Verordnungsgeber ist (die einzelnen Bundesländer für die Teile der Flussgebiete im eigenen Landesgebiet oder alle Bundesländer einer Flussgebietsgemeinschaft gemeinsam?). Das ist rechtsstaatlich und auch im Hinblick auf den Rechtsschutz gegen derartige Festlegungen fragwürdig.

Auch in materiellrechtlicher Hinsicht stellen sich interessante Fragen. Die WRRL selbst und das WHG legen für die Oberflächengewässer sehr anspruchsvolle Bewirtschaftungsziele fest, die in der Praxis nur ausnahmsweise erreicht werden. Von den gesetzlichen Zielen kann in der Regel nur auf der Ebene der Bewirtschaftungsplanung abgewichen werden. Geschieht dies nicht, darf die Behörde im Wasserrechtsverfahren ein mit den gesetzlichen Zielen konfligierendes Vorhaben nicht zulassen. Diese im Umwelt- und Planungsrecht ungewöhnliche dreistufige Entscheidungskaskade führt zu praktischen Problemen, insbesondere weil die Bewirtschaftungsbehörden ihr Bewirtschaftungsermessen nur sehr zurückhaltend ausschöpfen und von dem Instrument dauerhaft weniger strenger Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG bisher kaum Gebrauch gemacht haben.

Das Referat wird diese und andere rechtlichen Defizite der Bewirtschaftungsplanung beleuchten und Lösungsmöglichkeiten diskutieren.

Dr. Fritz von Hammerstein ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Sozietät CMS Hasche Sigle. Er berät schwerpunktmäßig Vorhabenträger in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in wasserrechtlichen Verfahren.

*Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 25.04.2018 per Mail an [irwe@uni-bonn.de](mailto:irwe@uni-bonn.de)*